

17. Kann die Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, im Sinne des §. 288 St.G.B.'s darin allein gefunden werden, daß der Schuldner einen Vermögensbestandteil, von dem er weiß, daß der Gläubiger ihn als Gegenstand der Zwangsvollstreckung außersehen hat, in der Absicht, gerade diesen Gegenstand dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen, veräußert?

Bedeutung der Entgeltlichkeit des dießfalls abgeschlossenen Veräußerungsvertrages für die Feststellung der Vereitelungsabsicht.

St.G.B. §. 288.

III. Straffenat. Ur. v. 4. Januar 1883 g. Sch. u. Gen.
Rep. 2718/82.

I. Landgericht Dresden.

Vom Instanzrichter war als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte Sch. gewußt, es stehe ihm die Zwangsvollstreckung wegen der von Eg. wider ihn ausgeklagten Forderung unmittelbar bevor, daß er den Entschluß gefaßt, die im Wege dieses Zwangsverfahrens herbeizuführende Befriedigung seines genannten Gläubigers zu vereiteln, und daß er in Verfolgung und Ausführung dieser Absicht, sowie ausgehend von der Befürchtung, daß der Bevollmächtigte des Eg. von der ihm, Sch., gegen das Subhastationsgericht zustehenden Forderung auf Auszahlung der für ihn im Gerichtsdepositum befindlichen Liquidargelder Kenntnis habe und deren Pfändung beantragen werde, die Abtretung dieser Forderung an L. mit diesem vereinbart und sodann ausgeführt habe. Die vom Instanzgerichte getroffene Feststellung der auf Vereitelung der Befriedigung seines Gläubigers gerichteten Absicht des Angeklagten wurde beanstandet aus folgenden

Gründen:

Das Instanzurteil läßt denjenigen Punkt, welcher nach Lage der Sache allein zu rechtlichen Zweifeln Anlaß geben könnte, völlig unerörtert. Die Urteilsgründe erwähnen, daß L. als Gegenleistung für die ihm abgetretene Forderung dem Sch. einen gleich hohen Betrag von seinem, L.'s, Guthaben bei der Firma W. A. & Co. cediert habe. Es ist aber nicht zu ersehen, ob die Vorinstanz diese Thatsache der Entgeltlichkeit der Veräußerung bei Feststellung des Thatbestandes aus §. 288 St.G.B.'s gewürdigt hat, und ob namentlich die Annahme der auf Vereitelung der Befriedigung des Eg. gerichteten Absicht des Sch. von Rechtsirrtum frei sei. An sich ist der getroffenen Feststellung zufolge an Stelle der an L. abgetretenen Forderung eine andere Forderung von gleichem Betrage in das Vermögen Sch.'s gelangt. Aus welchem Grunde der Vorderrichter in der Cession der letzteren Forderung nicht die Schaffung eines Äquivalentes für den aus Sch.'s Ver-

mögen ausgefchiedenen Anspruch gefunden hat, welches dem Gläubiger Eg. gleiche Aussicht auf Befriedigung gewährt hätte, ist nicht gesagt; namentlich liegt dafür nichts vor, daß die Vorinstanz etwa von der tatsächlichen Annahme ausgegangen sei, daß der von Sch. erworbene Anspruch auf Auszahlung des L.'schen Sozietätsguthabens für den Gläubiger Eg. als Gegenstand einer von ihm auszubringenden Hilfsvollstreckung dem veräußerten Ansprüche auf Auszahlung eines im Gerichtsdepositum liegenden Geldbetrages hinsichtlich seiner Liquidität und Realisierbarkeit nicht gleichwertig und die Veräußerung der letztgedachten Forderung aus diesem Grunde geeignet gewesen sei, die Befriedigung des Gläubigers hinauszuschieben, oder dessen Lage sonst ungünstiger zu gestalten. Die Urteilsgründe lassen vielmehr auch die Annahme zu, daß die Vorinstanz die Feststellung der Vereitelungsabsicht wesentlich auf die mit besonderem Nachdrucke betonte Thatsache, daß Eg. sein Augenmerk gerade auf die Sch.'sche Depositalforderung als Exekutionsobjekt gerichtet hatte, gestützt und die auf Vereitelung der Befriedigung gerichtete Absicht darin allein schon gefunden habe, daß Sch. gerade den von dem Gläubiger als Befriedigungsmittel in das Auge gefaßten bestimmten Vermögensgegenstand dem Zugriffe desselben zu entziehen bestrebt gewesen sei. Letzteres würde für sich allein nicht genügen. Der Gläubiger hat das Recht auf Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners, nicht aber, von dem Bestehen eines Pfandrechtes oder sonstigen besonderen Fällen abgesehen, das Recht auf Befriedigung aus einem bestimmten Vermögensstücke. Auch die bevorstehende Zwangsvollstreckung hindert deshalb den Schuldner noch nicht an jeder Disposition über sein Vermögen, und es würde namentlich dann, wenn an Stelle des veräußerten Vermögensbestandtheiles ein anderer, dem Gläubiger ganz gleiche Aussicht auf Befriedigung gewählender Wertgegenstand in das Vermögen des Schuldners gelangt, die auf Vereitelung der Befriedigung gerichtete Absicht nicht deshalb allein angenommen werden können, weil der Gläubiger gerade aus dem ersteren seine Befriedigung zu suchen willens war, und der Schuldner nur dies zu verhindern beabsichtigte. Das Gesetz erfordert zur Anwendung des §. 288 a. a. O. zwar nicht, daß durch die Veräußerung jedes Exekutionsobjekt entzogen werden, die Absicht auf gänzliche und definitive Vereitelung der Befriedigung gerichtet sein müsse; es genügt die Absicht auf zeitweilige Vereitelung oder Erschwerung derselben. Daß aber

solche hier von Sch., ungeachtet der festgestellten Entgeltlichkeit der Veräußerung, verfolgt worden sei, dafür läßt das Instanzurteil zureichende tatsächliche Grundlagen vermissen, und mußte dasselbe deshalb auf die von dem Angeklagten erhobene prozessuale Beschwerde aufgehoben werden.